

Organisationsreglement der Allianz Adipositas Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf die Statuten des Vereins Allianz Adipositas Schweiz erlassen.

Artikel 2 Zielsetzung

Das vorliegende Reglement ergänzt die Statuten hinsichtlich Beschlussfassung, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Organe der Allianz Adipositas Schweiz (Delegiertenversammlung, Vorstand, Fachbeirat und Arbeitsgruppen) sowie der Geschäftsstelle und regelt die damit verbundenen administrativen Belange.

II. Mitgliederbeiträge

Artikel 3 Höhe der Mitgliederbeiträge

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) Ordentliche Mitglieder: | CHF 5'000.- pro Jahr |
| b) Ausserordentliche Mitglieder: | CHF 2'500.- pro Jahr |
| c) Gönnermitglieder: | CHF 1'000.- pro Jahr |

III. Organe

Artikel 4 Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung ergeben sich aus den Statuten.
- Die DV setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten der Mitgliederorganisationen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten ist.
- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt.

Artikel 5 Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Er ist verantwortlich für die oberste Leitung, Aufsicht und Kontrolle. Er bestimmt die Strategie und behandelt alle Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Insbesondere nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
 - Vorbereiten der Delegiertenversammlung
 - Vertretung des Vereins gegen aussen
 - Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und nicht in die Kompetenz der Geschäftsstelle fallen
 - Organisation der Geschäftsstelle
 - Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- Wahl der Mitglieder des Fachbeirates und der Arbeitsgruppen
 - Erlass der Reglemente des Fachbeirats und der Arbeitsgruppen
- c. Der Vorstand setzt sich gemäss Statuten aus 5 bis 7 Personen zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Amtszeit und Wiederwahl sind in den Statuten geregelt.
- d. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Daten für die Vorstandssitzungen werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs festgehalten. In dringenden Fällen können auch kurzfristig Sitzungen durch den/die Präsidenten/in oder seine/n Stellvertreter/in einberufen werden respektive wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen können physisch, wie auch digital durchgeführt werden.
- e. In der Regel geht die Einladung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, mindestens 5 Tage im Voraus per E-Mail bei den Vorstandsmitgliedern ein. Eine Abkürzung dieser Frist bei dringlichen Fragen ist gestattet, bedarf aber der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ad physisch oder digital anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- g. Beschlüsse können auf dem elektronischen Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert drei Werktagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags eine mündliche Beratung verlangt.
- h. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten. Das Protokoll ist an der jeweils nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
- i. Die Mitarbeit im Vorstand wird nicht honoriert. Den Vorstandsmitgliedern werden die Fahrtkosten Wohnort-Sitzungsort für jede Vorstandssitzung entschädigt. Die Vergütung erfolgt zweimal jährlich (Ende Juni und Ende Dezember). Die finanziellen Ressourcen sind im separaten Spe- sen- und Entschädigungsreglement Vorstand geregelt

Artikel 6 Präsidium

- a. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gemäss Statuten gewählt. Amtszeit und Wiederwahl sind in den Statuten geregelt.
- b. Als Präsidentin oder Präsident wird eine externe Person gewählt, die in keinem leitenden Organ einer Mitgliedsorganisation eine Führungsfunktion hat.
- c. Die Hauptaufgabe des/der Präsident/in umfassen:
- Leitung der Delegiertenversammlung
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - Repräsentation der strategischen Ebene des Vereins nach Aussen und bei Dritten
 - Sicherstellung der Leitungsfunktion gegenüber der Geschäftsstelle/Mandatsträger
 - Sicherstellung der Aufsicht des Fachbeirats und der Arbeitsgruppen

- d. Das Präsidium wird mit einer Jahrespauschale von CHF 2000.- entschädigt. Hinzu kommen allfällige Reise- und Verpflegungsspesen, welche im separaten Spesen- und Entschädigungsreglement Vorstand geregelt sind.

Artikel 7 Vizepräsidium

- a. Der Vorstand kann ein Vizepräsidium einsetzen, welches von ihm gewählt wird.
- b. Das Vizepräsidium wechselt alle 2 Jahre. Dabei ist zu beachten, dass eine andere im Vorstand vertretene Mitgliederorganisation dieses Amt im Turnus innehat.
- c. Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in bei dessen Nichtverfügbarkeit in allen Belangen.
- d. Der/die Vizepräsident/in unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in allen Aufgaben, insbesondere bei der strategischen und finanziellen Planung der Vereinsaktivitäten und der Aufsichtstätigkeiten über die Geschäftsstelle.
- e. Ist der Vorstand in Fällen zeitlicher Dringlichkeit nicht in der Lage, Angelegenheiten zu regeln, für die er an sich zuständig wäre, so ist das Präsidium und das Vizepräsidium befähigt, einstweilen diejenigen vorläufigen Massnahmen zu treffen, welche zur Abwehr drohender Nachteile für den Verein umgehend erforderlich sind. Sie nehmen dabei nach Möglichkeit vorgängig mit weiteren Mitgliedern des Vorstands Rücksprache und validieren den Entscheid mit einem digitalen Zirkulationsbeschluss.

Artikel 8 Geschäftsführung

- a. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin bereitet die vom Vorstand zu bearbeitenden Beschlüsse vor und setzt diese um. Sie arbeitet auf der Grundlage der vom Vorstand erlassenen Vorgaben, so insbesondere der strategischen Konzepte und der Planungsbeschlüsse zu Aktivitäten und Budget.
- b. Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Leitung der Geschäftsstelle, Wahrnehmung der Managementaufgaben des Vereins im Sinne eines Generalsekretariats, sachgemässe Organisation und Führung der Geschäftsstelle.
 - Unterstützung des Vorstands und des/der Präsidenten/in bei ihren Aufgaben
 - Administrative Unterstützung des Fachbeirats und der Arbeitsgruppen
 - Kontakt zu den Mitgliedern
 - Sicherstellung der Umsetzung der Delegiertenversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse bei gleichzeitiger zweckmässiger Verwendung der Mittel gemäss Budget
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Kommunikation gegenüber den Mitgliedern und Stakeholdern
 - Kontakte mit Bundes- und Kantonsstellen; Monitoring der für den Verein wichtigen gesundheitspolitischen Fragestellungen
 - Vertretung des Vereins und dessen Interessen gegenüber Stakeholdern und anderen Interessenten. In wichtigen Angelegenheiten erfolgt eine Abstimmung mit dem Präsidium und Vizepräsidium

- c. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Artikel 9 Fachbeirat

- a. Der Vorstand kann gemäss Statuten einen Fachbeirat bestimmen. Die Mitglieder des Fachbeirats sowie deren vorsitzende Person werden durch den Vorstand gewählt.
- b. Der Fachbeirat hat beratende Funktion.
- c. Die Aufgaben und Kompetenzen des Fachbeirats werden in einem vom Vorstand erlassenen separaten Reglement geregelt.
- d. Der Fachbeirat wird durch die Geschäftsstelle fachlich und organisatorisch unterstützt, insbesondere wird ein Protokoll geführt, welches Grundvoraussetzung ist für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern gemäss Entschädigungsreglement.
- e. Die finanziellen Ressourcen der Mitglieder des Fachbeirats sind im Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt.

Artikel 10 Arbeitsgruppen

- a. Der Vorstand kann gemäss Statuten Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie deren vorsitzende Person werden durch den Vorstand gewählt.
- b. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.
- c. Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden in einem vom Vorstand erlassenen separaten Reglement geregelt.
- d. Die Arbeitsgruppen werden durch die Geschäftsstelle fachlich und organisatorisch unterstützt, insbesondere wird ein Protokoll geführt, welches Grundvoraussetzung ist für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern gemäss Entschädigungsreglement.
- e. Die finanziellen Ressourcen der Mitglieder der Arbeitsgruppen sind im Spesen- und Entschädigungsreglement geregelt.

IV. Administrative Regelungen

Artikel 11 Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenzen

- a. Zeichnungsberechtigung gemäss Unterschriftenreglement kollektiv zu zweien.
- b. Dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird die Ausgabenkompetenz für die zweckmässige Verwendung der Mittel gemäss Budget erteilt. Ausserbudgetäre Ausgaben, die durch Budgetverschiebungen kompensiert werden, können durch das Präsidium und dem Vizepräsidium

sowie dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin genehmigt werden. Andere ausserbudgetäre Ausgaben benötigen einen Vorstandsbeschluss.

- c. Verträge mit anderen Organen erfordern einen Beschluss des Präsidiums und des Vizepräsidiums, sofern die daraus resultierende Verpflichtung grösser ist als CHF 10'000.00 pro Jahr sind.
- d. Die Unterzeichnung der Korrespondenz des Vereins erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. In wichtigen Angelegenheiten unterzeichnen der/die Präsident/in und der/die Geschäftsführer/in kollektiv zu zweien.

Artikel 12 Grundsätze des Rechnungswesens

- a. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Prinzipien des OR und wird von einer externen Revisionsstelle geprüft.
- b. Für das Controlling ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich. Er/Sie erstattet zuhanden des Vorstands halbjährlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Vorstands vom 02. Dezember 2020 in Kraft.

Artikel 14 Überarbeitung und Änderung

Das Präsidium und das Vizepräsidium ist verantwortlich für die regelmässige Überprüfung dieses Reglements.

Baden, 20.04.2022

Allianz Adipositas Schweiz



Frau Doris Fischer-Taeschler
Präsidentin



Gabriela Fontana
Geschäftsführerin